

Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz)

Änderung vom 27. März 2025

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131, Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Landratsgesetz) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2023), wird wie folgt geändert:

§ 61 Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

³ Die Geschäftsprüfungskommission:

- a. **(neu)** kann vom Regierungsrat, vom Kantonsgericht, von der Landeskanzlei, von der Ombudsstelle, von der Finanzkontrolle und von der Aufsichtsstelle Datenschutz besondere Berichte anfordern;
- b. **(neu)** kann direkt von allen Behörden und Amtsstellen mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen sowie Akten einverlangen oder einsehen;
- c. **(neu)** kann Personen, die bei Behörden nach Bst. a tätig sind, auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, befragen und von ihnen Informationen entgegennehmen sowie mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen;
- d. **(neu)** orientiert die Direktionsvorsteherin oder den Direktionsvorsteher, das Präsidium des Kantonsgerichts, die Landschreiberin oder den Land-schreiber, die Ombudsperson, die Vorsteherin oder den Vorsteher der Finanzkontrolle oder die Leitung der Aufsichtsstelle Datenschutz rechtzeitig über ihre diesbezüglichen Tätigkeiten;
- e. **(neu)** informiert die Betroffenen über ihre Rechte und Pflichten.

^{3bis} Befragte Personen:

- a. sind verpflichtet, der Geschäftsprüfungskommission über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung ihrer Arbeit gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen;
- b. können auf Aussagen verzichten, die sie strafrechtlich belasten könnten;

- c. dürfen aufgrund ihrer Äusserungen gegenüber der Geschäftsprüfungskommission keine Nachteile erleiden;
- d. können sich von einer vorgesetzten Stelle zur Befragung durch die Geschäftsprüfungskommission begleiten lassen.

⁴ Führt die Geschäftsprüfungskommission Untersuchungen gemäss Abs. 1 Bst. c durch, so ist § 68 analog anwendbar.

§ 62 Abs. 4 (geändert)

⁴ Die Finanzkommission hat die gleichen Auskunfts- und Einsichtsrechte wie die Geschäftsprüfungskommission (§ 61 Abst. 3, 3^{bis} und 4).

§ 64 Abs. 3 (geändert)

³ Die befragten Personen sind verpflichtet, der PUK über Wahrnehmungen, die sie kraft ihres Amts oder in Ausübung ihres Diensts gemacht haben, vollständig Auskunft zu erteilen und ihr alle Akten zu nennen, die den Gegenstand der Untersuchung betreffen. Ihnen dürfen aufgrund ihrer Äusserungen gegenüber der PUK keine Nachteile erwachsen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Teilrevision fest.

Liestal, 27. März 2025

Im Namen des Landrats

der Präsident: Hartmann

die Landschreiberin: Heer Dietrich